

EnEV und Denkmalschutz

Veranstaltungsreihe Innendämmung
am 30.09.2014 in der Handwerkskammer Chemnitz

Modul 1: Einführung und Grundlagen

Referent: Stefan Vetter



Zeitlicher Ablauf

Zeit	Thema
16:30 Uhr	Begrüßung Steffi Schönherr Handwerkskammer Chemnitz
16:40 Uhr	EnEV und Denkmalschutz Dipl.-Ing. Stefan Vetter Sächsische Energieagentur - SAENA GmbH
16:50 Uhr	Innendämmung – Einführung und Grundlagen Dipl.-Ing. Daniel Kehl Technische Universität Dresden, Institut für Bauklimatik Dipl.-Ing. Ulrich Ruisinger Technische Universität Dresden, Institut für Bauklimatik Dr.-Ing. Gregor A. Scheffler, Ingenieurbüro Dr. Scheffler & Partner GmbH
18:30 Uhr	Pause mit Imbiss
19:00 Uhr	Innendämmung – Einführung und Grundlagen
ca. 20:00 Uhr	Ende der Veranstaltung

Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH

Hauptaufgaben

- Initialberatung für alle Zielgruppen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Weiterbildung

Zielgruppen

Kommunen



www.keds-online.de

Privatpersonen



www.bau-nachhaltig.de

Kleine und Mittlere Unternehmen



www.gewerbeenergiepass.de

Unternehmensbereiche

- Energieeffizienz - Unternehmen
- Energieeffizienz - Gebäude
- Energieeffizienz - Verkehr
- Energieeffizienz - Kommunen/Landkreise
- Zukunftsfähige Energieversorgung



www.e-mobil-sachsen.de

Was ist die Energieeinsparverordnung (EnEV)?



Die EnEV stellt energetische Anforderungen an:

- zu errichtende Gebäude,
- Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden sofern dabei Außenbauteile geändert bzw. erstmalig eingebaut werden
- gebäudetechnische Anlagen (z.B. Heizung, Klima- und Lüftungsanlagen)

Grundlage bildet die EU-Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EBPD)

→ aufgrund dieser nationalen Verpflichtung wurde das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) mehrmals angepasst (novelliert)

→ EnEG bildet gesetzliche Grundlage zum Erlass von Bundesrechtsverordnungen, wie die Energieeinsparverordnung (EnEV)

seit 01.05.2014 neue Fassung (EnEV 2014) gültig

Wer ist für die Einhaltung der EnEV verantwortlich?

- der **Bauherr** und **alle Personen, die im Auftrag des Bauherrn** bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden **tätig werden**
- Wer **geschäftsmäßig an oder in bestehenden Gebäuden Arbeiten durchführt**, hat dem Eigentümer unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu bestätigen, dass die von ihm geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile den Anforderungen der EnEV entsprechen = **Unternehmererklärung**.
- Folgende Arbeiten am Gebäude erfordern diesen **privaten Nachweis**:
 - Änderung von Außenbauteilen
 - Dämmung oberster Geschossdecken
 - erstmaligen Einbau oder Ersetzung von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen, von Verteilungseinrichtungen oder Warmwasseranlagen oder von Klimaanlageanlagen oder sonstigen Anlagen der Raumlufttechnik
- Bußgeld bis zu 5.000 €, wenn keine Unternehmererklärung vorliegt (§8 EnEG)

*Muster einer Unternehmerklärung als Bestandteil der
Rechnung*

Unternehmerklärung nach § 26 a Abs. 1 EnEV

Hiermit bestätigen wir, dass die von uns geänderten
oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile den
Anforderungen der derzeit gültigen Fassung der
der Energieeinsparverordnung (EnEV) entsprechen

.....

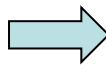
Ort, Datum

.....

Unterschrift

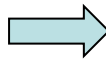
EnEV Anforderung - Sanierung von Wohngebäuden

Verbesserung der baulichen Hülle beheizter bzw. gekühlter Gebäude bei $\leq 10\%$ der opaken und transparenten Bauteilflächen der gesamten jeweiligen Bauteilfläche des Gebäudes



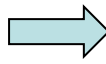
Es sind keine Nachweise nach EnEV erforderlich

Verbesserung der baulichen Hülle $> 10\%$ der opaken und transparenten Bauteilflächen der gesamten jeweiligen Bauteilfläche des Gebäudes



Bauteilnachweis

- gemäß § 9; Abs. 3 EnEV *nur möglich* bei Einhaltung der Grenzwerte für den Wärmedurchgangskoeffizienten gem. Anlage 3 Tabelle 1 EnEV



Gesamtnachweis

- Möglich nach Referenzgebäudeberechnungsverfahren nach DIN 18599 oder DIN EN 832
- Nachweis nach § 3, aber die Grenzwerte für Q_p und H_T können **bis zu 40 %** über denen der Tab. 1 und 2 Anlage 1 EnEV liegen.



Veränderungen der **Bauteilanforderungen** der EnEV 2014 – **Wohngebäude**; Anlage 3 Tabelle 1

Zeile	Bauteil	U-Wert EnEV 2009 in W/m ² K	U-Wert EnEV 2014 in W/m ² K	Erhöhung Anforderungen/ Verbesserung
1	Außenwand	0,24	0,24	keine
2a	Fenster, Fenstertüren	1,30	1,3	keine, aber ~
2b	Dachflächenfenster	1,40	1,4	keine, aber ~
2c	Verglasungen	1,10	1,1	keine, aber ~
2d	Vorhangfassaden	1,50	1,5	keine, aber ~
2e	Glasdächer	2,00	2,0	keine, aber ~
2f	Fenstertüren mit Klapp-, Falt-, Schiebe- oder Hebemechanismus	1,60	1,6	keine, aber ~

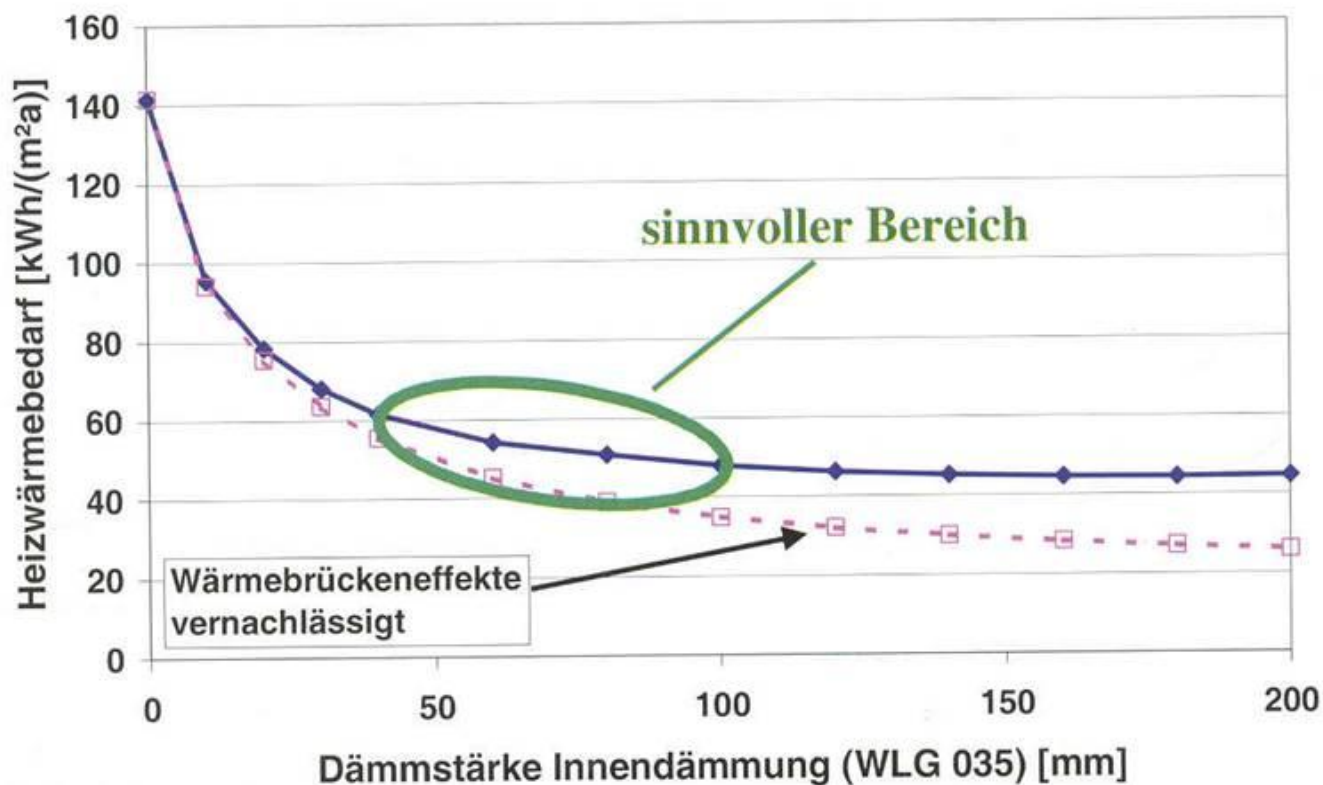
Bspl. U-Wert Außenwand ist einzuhalten, wenn Außenwand ersetzt oder erstmals eingebaut wird oder wenn die 2. WärmeschutzV / TGL 35424 (ehem. DDR) nicht erfüllt wird und:

- auf der Außenseite Bekleidungen in Form von Platten oder plattenartigen Bauteilen oder Verschalungen sowie Mauerwerks-Vorsatzschalen angebracht werden
- Außenputz erneuert wird

Veränderungen der **Bauteilanforderungen** der EnEV 2014 – **Wohngebäude**; Anlage 3 Tabelle 1

Zeile	Bauteil	U-Wert EnEV 2009 in W/m ² K	U-Wert EnEV 2014 in W/m ² K	Änderung
3a	Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster mit Sonderverglasungen	2,00	2,0	keine, aber ~
3b	Sonderverglasungen	1,60	1,6	keine, aber ~
3c	Vorhangfassaden mit Sonderfassaden	2,30	2,3	keine, aber ~
4a	Decken, Dächer und Dachschrägen	0,24	0,24	keine
4b	Flachdächer	0,20	0,2	keine, aber ~
5a	Decken oder Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	0,30	0,3	keine, aber ~
5b	Fußbodenaufbauten	0,50	0,5	keine, aber ~
5c	Decken nach unten gegen Außenluft	0,24	0,24	keine

Wie stark muss eine Innendämmung nach EnEV mind. sein?



Gemäß alter EnEV 2009

- bei „normalen“ Wänden
U-Wert $\leq 0,35$ W/m²K

- bei Sichtfachwerkbauweise
U-Wert $\leq 0,84$ W/m²K

- aus techn. Gründen begrenzt
= höchstmögliche Dicke mit
 $\lambda=0,040$ W/mK

Gemäß neuer EnEV 2014

→ keine Anforderungen

→ aber Mindestwärmeschutz
nach DIN 4108-2 ist immer
zu beachten

$R \geq 1,2$ m²K/W

Abbildung 12: Abhängigkeit des Heizwärmebedarfs von der Dämmstärke der Innendämmung für das Beispielobjekt Sodastraße.

Quelle: Passivhaus-Institut, Protokollband 32

EnEV und Denkmalschutz?

§ 24 Ausnahmen → es gab nie eine automatische Befreiung von Denkmälern, sondern immer eine direkte Kopplung zum Wirtschaftlichkeitsgebot der EnEV

(1) Soweit bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung die **Substanz oder das Erscheinungsbild** beeinträchtigen oder andere Maßnahmen **zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand** führen, **kann** von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden.



EnEV und Denkmalschutz?

Definition der Ausnahmen?

- Grundsätzlich sind **Maßnahmen am Baudenkmal** bzw. am geschützten Ensemble **denkmalrechtlich genehmigungspflichtig** oder erlaubnispflichtig
- Die nach Landesrecht am gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahren beteiligten **Behörden bewerten ob** durch die geplanten Energieeinsparmaßnahmen **eine Beeinträchtigung** von Substanz oder Erscheinungsbild **vorliegt**

Beeinträchtigung der Substanz:

- wenn **Originalsubstanz abgebrochen werden muss**, um das Einhalten geforderter Dämmwerte bei einzelnen Bauteilen zu erreichen
- wenn durch **unverträgliche** Zusatzkonstruktionen **Langzeitschäden** wie Durchfeuchtung der Bauteile oder Schimmelpilzbefall zu befürchten sind
- Beteiligung von baudenkmal- und altbauerfahrenen Bauphysikern oder Planern erforderlich

Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes:

- wenn die **historische** gestaltete und gegliederte **Wandoberfläche** durch eine Dämmung optisch **verloren geht**
- wenn sich die **Proportionsverhältnisse** des Baudenkmals durch aufgebrauchte Dämmpakete **wesentlich ändern**

Quelle: Kurzinformation zur novellierten Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) für die Denkmalschutzbehörden, Autor: R. Kaiser/AG Bautechnik, Stand 21.01.2010 verfügbar unter www.akbw.de

Befreiungen von den Anforderungen der EnEV

§ 25 Befreiungen → Definition unbillige Härte = Wirtschaftlichkeitsgebot

(1) Die nach Landesrecht **zuständigen Behörden haben auf Antrag** von den Anforderungen dieser Verordnung **zu befreien**, soweit die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können.

- Nachweis der Unwirtschaftlichkeit erforderlich
- Nachweisart nicht vorgeschrieben
- Befreiung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beantragen

Doch lieber Innendämmung !?!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Sächsische Energieagentur - SAENA GmbH:

- Energieeffizienz - Unternehmen
- Energieeffizienz - Gebäude
- Energieeffizienz - Verkehr
- Energieeffizienz - Kommunen/Landkreise
- Zukunftsfähige Energieversorgung
- Projekte im schulischen Bereich

- Beratung
- Weiterbildung
- Öffentlichkeitsarbeit

Sprechen Sie uns an! Beratertelefon: 0351 - 4910 3179



www.digitale-bauherrenmappe.de

Zeitlicher Ablauf

Zeit	Thema
16:30 Uhr	Begrüßung Steffi Schönherr Handwerkskammer Chemnitz
16:40 Uhr	EnEV und Denkmalschutz Dipl.-Ing. Stefan Vetter Sächsische Energieagentur - SAENA GmbH
16:50 Uhr	Innendämmung – Einführung und Grundlagen Dipl.-Ing. Daniel Kehl Technische Universität Dresden, Institut für Bauklimatik Dipl.-Ing. Ulrich Ruisinger Technische Universität Dresden, Institut für Bauklimatik Dr.-Ing. Gregor A. Scheffler, Ingenieurbüro Dr. Scheffler & Partner GmbH
18:30 Uhr	Pause mit Imbiss
19:00 Uhr	Innendämmung – Einführung und Grundlagen
ca. 20:00 Uhr	Ende der Veranstaltung